



Fragen rund um die Ausbildungsvergütung

CARMEN SILVIA HERGENRÖDER

► **Wenngleich das Berufsbildungsgesetz für Auszubildende eine angemessene Vergütung vorsieht, gibt es immer wieder Anlässe, diesbezügliche Fragen gerichtlich zu klären. Der Beitrag gibt hierzu einen Überblick und geht auch auf Vergütungsfragen bei Praktika ein.**

WANN IST EINE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG ANGEMESSEN?

Nach § 17 BBiG haben Auszubildende Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese ist angemessen, wenn sie hilft, die Lebenshaltungskosten zu bestreiten und wenn sie zugleich eine Mindestentlohnung für die Leistungen der Auszubildenden darstellt (Urteil des BAG vom 15. 11. 2000, NZA 2001, S. 1248). Bei der Prüfung der Angemessenheit ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen (BAG 30.9.1998, NZA 1999, S. 265). Wird eine zu niedrige Vergütung vereinbart, kann eine angemessene eingeklagt werden (Urteil des LAG Nürnberg vom 29. 5. 1984, Sa 57/83).

Hierbei ist es gängige Rechtsprechung, dass einschlägige tarifliche Vorschriften die Mindestentlohnung darstellen und stets angemessen sind (hierzu z. B. das Urteil des BAG vom 15. 12. 2005, NZA 2007, S. 1393). Sind die Vertragsparteien nicht tarifgebunden, müssen sie die Höhe der Vergütung festlegen. Auch hier gilt: Richten sie sich dabei an einem entsprechenden Tarifvertrag aus, ist die Ausbildungsvergütung stets angemessen (vgl. z. B. Urteil des BAG vom 22. 1. 2008, NZA-RR 2008, S. 565). Ansonsten muss auf die Empfehlungen von Kammern und Innungen zurückgegriffen werden (so das BAG mit Urteil vom 30. 9. 1998, NZA 1999, S. 265).

Tarifliche Ausbildungsvergütungen sind somit immer angemessen. Gleichwohl differieren diese einerseits in den alten und neuen Bundesländern. Zudem gibt es zum Teil gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Ausbildungsberufen (vgl. hierzu die Pressemitteilung des BIBB zu den tariflichen Ausbildungsvergütungen 2009 vom 5. 1. 2010, URL: www.bibb.de/de/53122.htm).

Anerkannt ist: Vereinbaren die Vertragsparteien eine Ausbildungsvergütung, die um mehr als 20 Prozent unter den tariflichen Sätzen bzw. den Empfehlungen der zuständigen Kammer oder Innung liegt, ist zu vermuten, dass sie nicht mehr angemessen ist (Urteil des BAG vom 30. 9. 1998, NZA 1999, S. 265 bzw. vom 10. 4. 1991, NZA 1991, S. 773).

GIBT ES AUSNAHMEN?

Wird ein Ausbildungsverhältnis durch Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit finanziert, kann eine Ausbildungsvergütung in Höhe der Leistungssätze noch angemessen sein, obwohl sie das Tarifniveau deutlich mehr als 20 Prozent unterschreitet (BAG vom 22. 1. 2008, NZA-RR 2008, S. 565). Wird ein Ausbildungsverhältnis durch Spenden Dritter finanziert und der Auszubildende auf einem zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz ausgebildet und hätte er ohne diesen einen qualifizierten Berufsabschluss nicht erreichen können, ist eine Ausbildungsvergütung noch angemessen, die weit unter 20 Prozent der tariflich vorgesehenen Vergütung liegt (Urteil des BAG vom 08.05.2003, NZA 2003, S. 1343). Gleiches gilt, sofern die Ausbildung zu 100 Prozent von der öffentlichen Hand finanziert wird. In diesem Fall können Ausbildungsvergütungen, die erheblich unter diesen Sätzen liegen, noch angemessen sein (so z. B. das BAG mit Urteil vom 11. 10. 1995, NZA 1996, S. 698).

Die Vorschrift des § 17 BBiG ist unabdingbar. Auszubildende können mithin auf ihren Vergütungsanspruch nicht verzichten (Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 7. 3. 1997, 3 Sa 540/96) bzw. vereinbaren, dass für die Zeit des Berufsschulbesuchs keine Vergütung zu zahlen ist (Urteil des ArbG Bayreuth vom 1. 6. 1978, 2 Ca 25/78).

BESTEHT EIN ANSPRUCH AUF ERHÖHUNG DER AUSBILDUNGSVERGÜTUNG?

Die Ausbildungsvergütung ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jedoch jährlich, ansteigt (§ 17 Abs. 1 S. 2 BBiG). Grund für diese Regelung ist die Annahme, dass die wirtschaftlichen Bedürfnisse Auszubildender mit zunehmendem Alter und im Lauf der Ausbildung – insbesondere im Hinblick auf die Abschlussprüfung – steigen und zudem ihre Arbeitsleistung für den Ausbildungsbetrieb wirtschaftlich wertvoller wird (BT-Drucks. V/4260, S. 9). Die entsprechenden Sätze sind im Berufsausbildungsvertrag zu vereinbaren (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 BBiG). Nehmen Auszubildende jedoch Eltern- bzw. Pflegezeit in Anspruch, wird das Ausbildungsverhältnis unterbrochen

(§ 20 Abs. 1 S. 2 BEEG, § 4 Abs. 1 S. 4 PflegeZG). Bei der Berechnung der mindestens jährlichen Steigerung der Vergütung sind diese Zeiten nicht zu berücksichtigen. Es kommt ausschließlich auf die tatsächliche Ausbildungszeit an.

ÄNDERT SICH DIE VERGÜTUNG BEI ÄNDERUNG DER AUSBILDUNGSZEIT?

Nach § 7 BBiG kann unter den dort genannten Voraussetzungen berufliche Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet werden. In diesem Fall wird die angerechnete Zeit vergütungsmäßig als verbrachte Ausbildungszeit gewertet mit der Folge, dass – z. B. bei einer Anrechnung von einem Jahr – Auszubildende sofort die Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr erhalten (Urteil des BAG vom 22. 9. 1982, 4 AZR 719/79). Dies gilt nicht im Falle der Verkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1, 2 BBiG. Kontrovers wird die Frage diskutiert, was im Falle der Durchführung einer Teilzeitausbildung zu gelten hat (§ 8 Abs. 1 S. 2 BBiG; vgl. hierzu auch in BWP HERGENRÖDER 2008; HURLEBAUS 2009; NEHLS 2009).

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). In einem solchen Fall besteht Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung in der zuletzt gezahlten Höhe. Etwas anderes gilt, sofern ein Tarifvertrag bzw. andere Vereinbarungen eine abweichende, für Auszubildende günstigere Regelung vorsehen (Urteil des BAG vom 8. 2. 1978 – 4 AZR 552/76).

GIBT ES EINEN ANSPRUCH AUF VERGÜTUNG BEI PRAKTIKA?

Entfällt

HURLEBAUS, H.-D.: Vergütung bei Teilzeitausbildung. In: BWP 38 (2009) 2, S. 53

Nehls, H.: Voller Lohn nur bei voller Lernleistung? In: BWP 38 (2009) 4, S. 56